

# Gastspielvertrag

Rev. 1.01

Dieser Vertrag wird geschlossen zwischen \_\_\_\_\_  
nachfolgend Veranstalter genannt,

und der Musikgruppe CHAMÄLEON ([www.chamaeleon-music.de](http://www.chamaeleon-music.de)), vertreten durch \_\_\_\_\_

Der Veranstalter engagiert die Musikgruppe zu den folgenden Bedingungen:

A1. Datum der Veranstaltung: \_\_\_\_\_  
Aufbaubeginn (mind. 1 Std. vor Einlaß): \_\_\_\_\_ Uhr, Publikumseinlaß: \_\_\_\_\_ Uhr,  
Spielbeginn: \_\_\_\_\_ Uhr, (Anzahl/Dauer der Sets \_\_\_\_\_ \*), (Spielende: \_\_\_\_\_ Uhr \*)  
(wenn weitere Gruppen an der Veranstaltung teilnehmen, bitte genauen Zeitplan mit Namen, Reihenfolge, Aufbau-  
und Auftrittzeiten beifügen)

A2. Ort der Veranstaltung (genaue Adresse): \_\_\_\_\_

A3. Gage (incl. gesetzl. MwSt.): EURO \_\_\_\_\_

Darüber hinaus wird folgende Beteiligung an den Eintrittseinnahmen vereinbart: \_\_\_\_\_ % bei einem Eintrittspreis  
von EURO \_\_\_\_\_ pro Person.

Zudem erhält die Musikgruppe eine Summe von EURO \_\_\_\_\_ als Aufwandsentschädigung auch dann, wenn  
dieser Betrag durch die Eintrittseinnahmen nicht erwirtschaftet werden sollte.

Der Veranstalter leistet eine Vorauszahlung auf die Gage in Höhe von EURO \_\_\_\_\_ (die Gesamtgage gegen  
Vorkasse \*) bis zum \_\_\_\_\_ auf untenstehendes Bankkonto:

Der Veranstalter zahlt die Gesamtgage (den Rest der Gage von EURO \_\_\_\_\_ \*) ohne Abzug bar am  
Veranstaltungsabend (innerhalb zehn Tagen \*) auf untenstehendes Bankkonto.

Die Reisekosten in Höhe von EURO \_\_\_\_\_ werden zusätzlich zusammen mit der Gage bar ausgezahlt bzw.  
überwiesen (übernimmt die Musikgruppe \*)

Bankverbindung der Gruppe: Kreditinstitut: \_\_\_\_\_  
BLZ: \_\_\_\_\_ Kto.Nr.: \_\_\_\_\_ Kto.Inhaber: \_\_\_\_\_

A4. Die Musikgruppe liefert dem Veranstalter kostenlos (zum Preis von EURO \_\_\_\_\_ \*) \_\_\_\_\_ Stück Plakate  
sowie kostenlos (zum Preis von EURO \_\_\_\_\_ \*) Pressematerial in \_\_\_\_\_-facher Ausfertigung an folgende  
Adresse: \_\_\_\_\_

A5. Bühnenanweisung (unbedingt ausfüllen):  
Bühnenmaße: Breite: \_\_\_\_\_ m, Tiefe: \_\_\_\_\_ m, Höhe bis zur Saaldecke: \_\_\_\_\_ m  
Saalmaße: Breite: \_\_\_\_\_ m, Tiefe: \_\_\_\_\_ m, Höhe: \_\_\_\_\_ m.

Beschreibung einer eventuellen Lichtenanlage: \_\_\_\_\_

Beschreibung einer eventuellen P.A./Monitor-Anlage: \_\_\_\_\_

(Lautstärke Limits in dB/Gewichtung \*): \_\_\_\_\_

A6. Bei Nichteinhaltung des Vertrages (schuldhaftes Fernbleiben der Musikgruppe oder Fehlbuchung des Veranstalters)  
wird eine gegenseitige Konventionalstrafe von in Höhe von EURO \_\_\_\_\_ festgesetzt.

A7. Die doppelte Ausfertigung dieses Vertrages ist bis zum \_\_\_\_\_ unterschrieben an folgende Adresse zu  
senden: \_\_\_\_\_

Ein gegengezeichnetes Exemplar wird dann umgehend zurückgesandt.

A8. Die Unterzeichner erkennen mit der Unterschrift die umseitigen allgemeinen Vertragsbedingungen an und bestätigen  
voll geschäftsfähig und unterzeichnungsbefugt zu sein. **Nicht zutreffendes ist zu streichen \*** und Änderungen  
bedürfen der Schriftform.

A9. Das Vertragsrücktrittsrecht gilt bis 14 Tage nach Unterzeichnung, jedoch bis spätestens 4 Wochen (=28 Tage) vor  
dem Konzert.

A10. Sonstige Vereinbarungen / Abweichungen (z.B. Catering):  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

## Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Kommt der Veranstalter mit seinen Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung in Verzug, kann die Gruppe den Vertrag fristlos kündigen. Da es sich in diesem Fall um eine Vertragsverletzung seitens des Veranstalters handelt, ist die vereinbarte Konventionalstrafe (zusätzlich zur Gage) fällig.
2. Die Gruppe führt alle im Zusammenhang mit der Gage und den Einnahmen anfallenden Steuern selbst an das Finanzamt ab.
3. Der Veranstalter sorgt für alle nötigen behördlichen Genehmigungen sowie, falls erforderlich, Einreisepapiere und Arbeitsgenehmigungen (bei Auslandsgastspielen) etc.
4. Die Gruppe ist in der Darbietung und Gestaltung ihres Programmes frei. Sie unterliegt keinen künstlerischen Weisungen seitens des Veranstalters oder eines Dritten. Ohne vorherige Zustimmung der Gruppe darf weder das Konzert, noch Proben und Soundcheck auf Tonträger mitgeschnitten oder auf Film/Video festgehalten werden.
5. Etwaig anfallende Gebühren für urheberrechtlich geschützte Werke (Wort und Musik) trägt der Veranstalter. Er verpflichtet sich zugleich, die Veranstaltung der GEMA mitzuteilen.
6. Bei Ereignissen, die infolge höherer Gewalt die Nichterfüllung dieses Vertrages bedingen oder im Krankheitsfall eines Gruppenmitglieds (die Gruppe verpflichtet sich, Erkrankungen per ärztlichem Attest nachzuweisen), hat der Veranstalter das Recht, zu gleichen Vertragsbedingungen innerhalb von drei Monaten (ab ausgefallenem Konzertermin gerechnet) eine Ersatzveranstaltung mit der Gruppe durchzuführen.
7. Das betriebliche und persönliche Risiko für die ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung trägt der Veranstalter. Er versichert, dass dem Auftritt der Gruppe keine behördlichen oder gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
8. Der Veranstalter haftet für alle Personenschäden, die der Gruppe oder deren Mitarbeitern zustoßen, sowie für die Beschädigung der von der Gruppe mitgeführten technischen Ausrüstung, sofern diese nicht selbst verschuldet sind. Die Beweislast liegt bei der Gruppe.
9. Die Gruppe kann die Aufführung abbrechen, wenn die Darbietung behindert wird oder die Gruppe Schaden erleidet, sofern sie nicht selbst den Grund zu vertreten hat.
10. Schäden, die die Gruppe verursacht, sind innerhalb von drei Tagen schriftlich bei der Gruppe anzuzeigen, um Ansprüche gegen die Gruppe geltend machen zu können.
11. Der Veranstalter garantiert optimale Werbung für die Veranstaltung.
12. Der Veranstalter sorgt für ausreichende Bewirtung der Gruppe. Näheres ist unter „Sonstige Vereinbarungen“ festzulegen.
13. Beide Parteien sind sich einig, dass keine mündlichen Vereinbarungen getroffen wurden.
14. Beide Vertragspartner vereinbaren Stillschweigen über alle Vereinbarungen, insbesondere die Höhe der Gage.
15. In der Mitte der Halle muß ein Platz für das Mischpult freigehalten werden (in kleineren Clubs gesonderte Vereinbarung).
16. Direkt an der Bühne müssen Anschlussmöglichkeiten für mindestens 2 x 16 Ampere / 230 Volt zur Verfügung stehen.
17. Der Veranstalter sorgt für eine ordnungsgemäße Sicherung der Bühne und der Musiker. Bei Open-Air-Veranstaltungen und bei Veranstaltungen in Zelten und offenen Hallen muß eine regengeschützte Überdachung, die auch von der Seite vor Nässe schützt, vorhanden sein.
18. Der Veranstalter versichert, dass die elektrische Anlage des Auftrittsortes den neuesten Anforderungen des VDE entspricht. Bei Nichtbeachtung dieses Punktes trägt er gegebenenfalls alle Folgen der sich daraus ergebenden Schäden.

---

(Ort, Datum, Unterschrift, Veranstalter)

---

(Ort, Datum, Unterschrift, Musikgruppe)